

Dringlichkeitsantrag 1

zum Plenum als Nr. 1

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Gerhard Hopp, Alex Dorow, Karl Freller, Johannes Hintersberger, Dr. Stephan Oetzinger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Dipl.-Verw.Wirt (FH) Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Wahlrechtsreform – Stimmen von Bayerns Bürgerinnen und Bürgern weiter respektieren

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hält es für nicht hinnehmbar, dass mit der vom Bundestag beschlossenen Änderung des Bundestagswahlrechts (Gesetzentwurf der Ampelfraktion zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, BT-Drs. 20/5370 in der Fassung der Beschlussempfehlung BT-Drs. 20/6015) insbesondere die Stimmen der bayerischen Bürgerinnen und Bürger missachtet und entwertet werden können: Denn es besteht die Gefahr, dass die in Bayern gewählten Direktkandidatinnen und -kandidaten, obwohl sie vor Ort in Bayern jeweils mit den meisten Stimmen von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt wurden, dennoch nicht in den Bundestag einziehen und nicht die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen können. Der Landtag stellt fest, dass im Vorfeld der Entscheidung im Bundestag von vielen Seiten auf diesen Umstand hingewiesen wurde. Die Wahlrechtsreform der Ampelfraktionen im Bundestag nimmt also eine Benachteiligung der bayerischen Bürgerinnen und Bürger bewusst in Kauf.

Aufgrund dieses Umstandes hält der Bayerische Landtag das Gesetz für verfassungswidrig und begrüßt die Ankündigung der Staatsregierung, das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Begründung:

Über das Ziel dieses Gesetzes, die Größe des Deutschen Bundestages zu reduzieren, besteht in Politik und Gesellschaft ein breiter Konsens.

Die Bundestagsfraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP haben am 17. März 2023 im Bundestag ihren Gesetzentwurf zur Reform des Wahlrechts und zur Verkleinerung des Bundestags auf 630 Mandate beschlossen.

Überhang- und Ausgleichsmandate fallen künftig weg.

Allein mit der sogenannten Zweitstimme, mit der die Wähler für eine Parteiliste votieren, wird künftig über die proportionale Verteilung der Mandate an die Parteien entschieden.

Mit der Erststimme wählen die Bürgerinnen und Bürger weiterhin ihre Direktkandidaten. Diese Direktkandidaten ziehen aber nur dann in den Bundestag ein, wenn das Ergebnis der Zweitstimme ihrer Partei diese Zahl an Sitzen vorsieht. Stellt eine Partei in einem Bundesland mehr Wahlkreissieger, als ihrem Zweitstimmenergebnis entspricht, werden künftig – in der Reihenfolge ihrer Ergebnisse bei den Wahlkreisstimmenanteilen – entsprechend weniger von ihnen bei der Mandatzuteilung berücksichtigt. Aufgrund der geltenden 5%-Hürde und durch den Wegfall der sog. „Grundmandatsklausel“ (Einzug in den Bundestag bei weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen, aber mindestens drei Direktmandaten) kann der Fall eintreten, dass eine große Zahl direkt gewählter Kandidaten nicht in den Bundestag einzieht und damit die Stimmen ihrer Wählerinnen und Wähler entwertet werden.

Gerade für Bayerns Bürgerinnen und Bürger, die bisher in jedem Fall mit 46 von ihnen direkt gewählten Abgeordneten im Bundestag vertreten sind, kann das zu großen Nachteilen führen.

Dem Bundestag lagen auch alternative Konzepte für eine Verkleinerung des Bundestages vor, die diese Gefahr vermieden hätten. Die Ampelfraktionen haben diese jedoch im Interesse ihrer eigenen Machtsicherung abgelehnt.